

**Dienstvereinbarung zur „elektronischen audiovisuellen  
Lehrveranstaltungsaufzeichnung sowie  
zur weiteren Nutzung des Videokamerasignals“  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 11.04.2023**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Präsidium,

- im Folgenden „Dienststelle“ genannt -

und

der Personalrat Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten die Vorsitzende,

- im Folgenden „Personalrat“ genannt -

haben am 30.03.2023 die folgende Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung eines Angebots zur elektronischen audiovisuellen Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geschlossen:

**Präambel**

(1) Die Universität Oldenburg fördert innovative Lehr-Lern-Formate und die Flexibilisierung des Lernens. Dabei bestimmen die Lehrenden selbst anhand ihrer Bedarfe und didaktischen Gestaltungswünsche über eine Nutzung der von der Dienststelle bereitgestellten technischen Infrastruktur.

(2) Zu diesem Zweck hat die Dienststelle eine Infrastruktur für die elektronische, audiovisuelle Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen geschaffen. In bestimmten Lehrräumen (siehe Anlage 2) wurden sogenannte „Capture Agents“ (CA) sowie Videokameras installiert. CA's sind Rechner, die das Beamersignal, das Kamerabild (soweit vorhanden) und Audiosignale einer Lehrveranstaltung aufnehmen. Diese CA's sind mit zentralen Servern der IT-Dienste gekoppelt. Von dort werden die aufgezeichneten Roh-Daten an Server der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen (GWDG), welche durch den ELAN e.V. verwaltet und betreut werden, übermittelt. Auf den Servern der GWDG findet das Rendering sowie die dauerhafte Bereitstellung der gerenderten Lehrveranstaltungsaufzeichnungen an die Lehrenden statt. Diese können via Stud.IP die Aufzeichnungen innerhalb einer geschlossenen Stud.IP-Gruppe den jeweiligen Studierenden zur Vor- und Nachbereitung von Lehrinhalten bereitstellen.

(3) Das System wird durch die Lehrenden selbst aktiviert und dient ausschließlich der Erstellung von Veranstaltungsaufzeichnungen zu Lernzwecken für die Studierenden der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. zur Nachbereitung der Lehrveranstaltung durch den jeweiligen Lehrenden selbst.

(4) Darüber hinaus kann das Videokamerasignal zu Zwecken der Wiedergabe im Lehrraum selbst (Projizieren auf die Leinwand) und zur Nutzung über ein von der Dienststelle zugelassenes Videokonferenzsystem (Streaming) verwendet werden.

**§ 1****Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und Durchführung der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Lehrräumen an der Dienststelle. Werden weitere Lehrräume entsprechend ausgestattet, erhält der Personalrat rechtzeitig vor der Inbetriebnahme eine aktualisierte Anlage 2.

(2) Sie gilt für alle Beschäftigten der Dienststelle, die unter den Geltungsbereich des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) fallen und im Rahmen ihrer Dienstpflichten Lehrleistungen erbringen oder in diesem Kontext tätig sind. Sie regelt die Grundsätze für die elektronische, audiovisuelle Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen, sowie die Speicherung, Zurverfügungstellung und Löschung der dabei entstehenden Daten.

(3) Die hier geregelten Grundsätze sind auch auf die nicht unter diese Dienstvereinbarung fallenden Lehrveranstaltungen in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Lehrräumen an der Dienststelle entsprechend anzuwenden.

**§ 2****Durchführung von Aufzeichnungen**

(1) Eine Aufzeichnung erfolgt ausschließlich auf Wunsch und mit Einwilligung der verantwortlichen lehrenden Person. Vor der Beauftragung einer Lehrveranstaltung in Stud.IP durch die verantwortliche lehrende Person wird diese über die wesentlichen (datenschutz-)rechtlichen Bestimmungen und organisatorischen Erfordernisse informiert und erklärt sich mit diesen in elektronischer Form einverstanden (siehe Anlage 1).

(2) Im Falle einer Vertretung der verantwortlich lehrenden Person, der Hinzuziehung von die aufzuzeichnende Lehrveranstaltung unterstützenden Personen oder der aktiven Teilnahme von Studierenden, stellt die für die Aufzeichnung verantwortliche lehrende Person sicher, dass auch von diesen Personen ein informiertes Einverständnis auf Basis der Anlage 1, Teil A. eingeholt wird. Sollten letztgenannte Personen mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sein, ist technisch und/oder organisatorisch sicherzustellen, dass eine Aufzeichnung dieser Personen unterbleibt.

(3) Die Einverständniserklärung der verantwortlich lehrenden Person wird bei den IT-Diensten elektronisch protokolliert. Die Dokumentation des Einverständnisses weiterer Personen (siehe Absatz 1) obliegt der verantwortlich lehrenden Person.

(4) Die aufgezeichneten Veranstaltungen werden in Stud.IP entsprechend gekennzeichnet.

(5) Am und im Lehrraum muss in geeigneter Art und Weise kenntlich gemacht werden, dass die aktuelle Lehrveranstaltung aufgezeichnet wird und welche Bereiche von der Aufzeichnung grundsätzlich erfasst werden. Der von der Aufzeichnung erfasste Bereich ist grundsätzlich auf das Rednerpult bzw. den Bereich, der für die Lehrenden vorgesehen ist, zu beschränken. Sofern hiervon abgewichen werden soll, sind alle Betroffenen (insbesondere auch die Studierenden) vor Beginn der Aufzeichnung hierüber zu informieren. Die jeweiligen Lehrenden haben sicherzustellen, dass stets nur der unbedingt notwendige Bereich von der Videokamera erfasst wird.

(6) Die verantwortlich lehrende Person plant die Aufzeichnung in Stud.IP. Sie legt hierbei insbesondere den Zeitraum der Aufzeichnung fest. Die Aufzeichnung startet zum festgelegten Zeitpunkt automatisch, kann jedoch jederzeit durch eine technische Vorkehrung (Stopp-Start-Funktion) unterbrochen und wieder gestartet werden. Der Umstand der aktiven Aufzeichnung wird (auch für die verantwortliche lehrende Person) entsprechend kenntlich gemacht (siehe Absatz 5).

(7) Nach erfolgter Aufzeichnung wird diese automatisiert der jeweiligen verantwortlichen lehrenden Person zur elektronischen Freigabe in Stud.IP zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### Sonstige Nutzung des Videokamerasignals und Streaming

- (1) Beim Projizieren des Videokamerasignals im jeweiligen Lehrraum selbst ist darauf zu achten, den jeweils von der Kamera erfassten Bereich auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
- (2) Für das Streaming gelten die Regelungen des § 2 entsprechend. Es sind ausschließlich von der Dienststelle zugelassene Systeme einzusetzen. Eine Aufzeichnung des Streams ist unzulässig.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 5 S. 2 kann auch für die in Abs. 1 und 2 genannten Zwecke von der Beschränkung des Aufzeichnungsbereiches abgesehen werden. § 2 Abs. 5 S. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Außerhalb von Lehrveranstaltungen darf das Kamerasignal für Zwecke von Forschung und Lehre vor Ort auf dienstlichen Rechnern und Aufnahmegegeräten aufgezeichnet werden, insbesondere zur Dokumentation von Experimenten und zur Produktion von Lehrvideos. Soweit dabei Beschäftigte in Bild oder Ton aufgezeichnet werden sollen oder dies jedenfalls vorab nicht auszuschließen ist, gelten § 2 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

### § 4

#### Verarbeitung der Daten

- (1) Die Stud.IP-Systemadministrator\*innen besitzen sowohl für die Server als auch für die „Capture Agents“ die vollen Rootrechte. Die Mitarbeiter\*innen der Medientechnik haben vollen Zugriff auf die Capture Agents. Darüber hinaus besitzen die Systemadministrator\*innen des ELAN e.V. vollen Zugriff auf die von Ihnen verwalteten Server. Diesbezügliche Änderungen werden dem Personalrat von den IT-Diensten mitgeteilt. Die Rechte des Personalrats aus dem NPersVG, insbesondere Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte, bleiben unberührt.
- (2) Die von der verantwortlich lehrenden Person gewünschte Aufzeichnungsdauer richtet sich grundsätzlich nach der in Stud.IP hinterlegten Dauer der jeweiligen Veranstaltung. Diese kann einmalig oder zu immer wiederkehrenden Zeitpunkten individuell durch die verantwortlich lehrende Person geplant werden.
- (3) Bei einem elektronisch erfassten Raumwechsel bzw. Absage einer Veranstaltung wird eine geplante Aufzeichnung automatisch storniert.
- (4) Die Aufnahme erfolgt automatisiert durch die CA's und die installierte Videokamera und kann durch die verantwortlich lehrende Person jederzeit unterbrochen werden (siehe § 2 Absatz 6).
- (5) Nach entsprechender automatisierter Aufbereitung steht die Aufnahme der verantwortlichen lehrenden Person in Stud.IP zur Verfügung und bedarf zur Veröffentlichung in dem jeweiligen Kurs der ausdrücklichen (elektronischen) Freigabe durch die verantwortlich lehrende Person. Eine ggf. notwendige Bearbeitung der Aufnahme im Einzelfall vor Freigabe ist über die Stud.IP-Systemadministrator\*innen, die Medientechnik und den ELAN e.V. möglich.
- (6) Die Verarbeitung der Daten findet auf Servern der Dienststelle sowie auf Servern der GWDG statt. Diesbezüglich hat die Dienststelle mit der GWDG bzw. dem ELAN e.V. einen entsprechenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen. Die\*der verantwortliche Systemadministrator\*in der Kooperationspartnerin (ELAN e.V.) haben vollen Zugriff auf die von Ihnen verwalteten Server der GWDG. Beabsichtigte Änderungen der Verträge zur Auftragsverarbeitung sind dem Personalrat rechtzeitig und vorab anzuzeigen und können Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte auslösen.
- (7) Die jeweilige Aufzeichnung ist auf den Servern bzw. in Stud.IP nach Freigabe durch die verantwortlich lehrende Person grundsätzlich dauerhaft verfügbar und kann von der verantwortlich lehrenden Person jederzeit „unsichtbar“ geschaltet werden. Eine Löschung kann jederzeit durch ausdrücklichen Wunsch der jeweiligen verantwortlich lehrenden Person an die IT-Dienste der Dienststelle erfolgen.
- (8) Im System wird die Anmeldemöglichkeit für Stud.IP-Kurse sechs Wochen nach Semester-ende gesperrt.

(9) Bei Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses der verantwortlich lehrenden Person sind die Aufzeichnungen für die Teilnehmer\*innen der jeweiligen Veranstaltung ausschließlich zu Lernzwecken weiterhin nutzbar, es sei denn, die verantwortlich lehrende Person hat diese „unsichtbar“ geschaltet, oder richtet einen entsprechenden Wunsch auf Löschung an die Dienststelle (siehe Abs. 6 Satz 2).

(10) Wird die von der verantwortlich lehrenden Person erteilte Einverständniserklärung (siehe § 2 Abs. 1 bzw. Anlage 1) widerrufen, wird für die Studierenden der Zugang zur Aufzeichnung unmittelbar gesperrt. Damit die Aufzeichnung gelöscht wird, muss die verantwortlich lehrende Person den IT-Diensten den Auftrag dazu erteilen.

(11) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere auf Grundlage der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes – NDSG, des Niedersächsischen Hochschulgesetzes – NHG) und ausschließlich zu den in der Präambel genannten Zwecken. Auf die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen (Art. 12-23 DSGVO) wird ausdrücklich hingewiesen.

## **§ 5**

### **Schutz der Beschäftigten vor unzulässiger Überwachung**

Die aufgezeichneten Lehrveranstaltungen dürfen nicht zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten genutzt werden.

## **§ 6**

### **Schulungen**

(1) Die Nutzer\*innen erhalten eine geeignete Einführung in die technischen und organisatorischen Gegebenheiten der elektronischen Lehrveranstaltungsaufzeichnung sowie (bei Bedarf) entsprechende Beratung durch die IT-Dienste der Dienststelle.

(2) Die Dienststelle stellt den Nutzer\*innen über die Hochschuldidaktik Informationen und Schulungsangebote zum Thema „Urheberrecht“ sowie zu didaktischen Fragen der Gestaltung von Veranstaltungsaufzeichnungen zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Kontrollrechte des Personalrats**

Der Personalrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu kontrollieren und Sachverständige seiner Wahl im Rahmen des NPersVG hinzuziehen. Er kann sich insbesondere vom Zustand der Lehrräume, in denen die Aufzeichnungen hergestellt werden, überzeugen. Die Wahrnehmung des Kontrollrechts bezüglich der Auftragsverarbeiter ist auf den im Auftragsverarbeitungsvertrag genannten Umfang beschränkt und vorab mit der Dienststelle abzustimmen.

## **§ 8**

### **Haftung für Inhalte**

Die Verantwortung bzw. Haftung der verantwortlich lehrenden Personen für eventuelle Urheberrechtsverletzungen durch das im Rahmen der Lehrveranstaltung präsentierte und benutzte Material wird nicht berührt. Es ist nicht die Aufgabe der Dienststelle, die Aufzeichnungen auf Urheberrechtsverletzungen zu überprüfen. Die Dienststelle stellt grundsätzliche Hinweise zur Einhaltung des Urheberrechts zur Verfügung.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Dienststelle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 11.05.2020 außer Kraft. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten kündbar. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil der Dienstvereinbarung. Änderungen der Anlagen kann die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Personalrat vornehmen; in diesen Fällen treten die Änderungen zwei Wochen nach erzieltm Einvernehmen in Kraft.

gez. Prof. Dr. Ralph Bruder  
(Präsident)

gez. Petra Mende  
(Vorsitzende des Personalrats)

**Anlage 1:****(elektronische) Einverständniserklärung****A. Hiermit erkläre ich mich mit der elektronischen audiovisuellen Aufzeichnung dieser Lehrveranstaltung(en) in folgendem Umfang einverstanden:**

1. Die Aufzeichnung erfolgt automatisiert in dem für diese Veranstaltung in Stud.IP hinterlegten Zeit- und Lehrraum ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung der universitären Lehre. Sie kann jederzeit durch eine technische Vorrichtung (Stopp-Start-Funktion) unterbrochen und wieder gestartet werden.
2. Die Ausrichtung der Kamera erfolgt grundsätzlich auf das Lehrpult. Sofern hiervon durch die\*den Lehrende\*n abgewichen werden soll, sind sämtliche Betroffenen vor Beginn der Aufzeichnung durch die\*den Lehrende\*n zu informieren. Der Ton wird von der Mikrofonanlage und eine etwaige Präsentation vom Beamer des Lehrraums aufgezeichnet.
3. Die Verarbeitung der (personenbezogenen) Daten erfolgt ausschließlich auf Servern der IT-Dienste der Universität und der GWDG. Die\*der verantwortliche System-administrator\*in der im Projekt beteiligten Projektpartnerin Elan e.V. hat vollen Zugriff auf die Daten, wird diese aber ausschließlich zu Supportzwecken nutzen und nicht an Dritte weitergeben.
4. Die Speicherung der Aufzeichnung erfolgt grundsätzlich dauerhaft. Sie haben jedoch jederzeit die Möglichkeit die Aufzeichnung in Stud.IP „unsichtbar“ zu schalten sowie die Löschung der Aufzeichnung durch entsprechende Mitteilung an die [IT-Dienste](#) zu veranlassen.
5. Die Universität Oldenburg kann es technisch nicht ausschließen, dass zugriffs-berechtigte Personen (insbesondere Studierende) sich Kopien der Aufzeichnung machen und diese ggf. an Dritte weitergeben.
6. Eine Veröffentlichung der Aufzeichnung in diesem Stud.IP-Kurs erfolgt erst **nach** entsprechender Freigabe durch Sie.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit durch eine Mitteilung an die [IT-Dienste](#) widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgten Verarbeitung berührt wird. Die [Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen](#) habe ich zur Kenntnis genommen.

**B. Bezüglich der Nutzung des Videokamerasignals zum Projizieren bzw. Streamen habe ich die folgenden Regelungen zur Kenntnis genommen:**

1. Der jeweils von der Videokamera erfasste Bereich ist stets auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
2. Auch beim Streaming gelten die Regelungen zur Einwilligung gemäß § 2 Abs. 2 entsprechend.
3. Eine eigenständige Aufzeichnung des Streaming-Signals hat sich an den hierfür geltenden Regelungen (insbesondere: Information und Einwilligung der Betroffenen) zu orientieren.

**C. Ich bestätige darüber hinaus die Kenntnis und Einhaltung der folgenden Regeln:**

1. Sollte eine Veranstaltung nicht wie geplant stattfinden (gar nicht, oder nicht in dem geplanten Raum), sind die IT-Dienste unverzüglich **vor Beginn** der Veranstaltung zu informieren, damit eine geplante Aufzeichnung gestoppt werden kann.
2. Vor der Veranstaltung sollen die Teilnehmer\*innen über den Umstand der Aufzeichnung und insbesondere über den von der Aufzeichnung betroffenen Bereich informiert werden.
3. Sofern die Aufzeichnung andere Personen (Studierende, Vertretungen, sonstige Unterstützungspersonen) erfassen soll, ist von diesen ebenfalls das informierte Einverständnis (siehe A.) durch die verantwortlich Lehrenden einzuholen. Die diesbezügliche Dokumentation wird empfohlen.
4. Die verantwortlich lehrende Person hat dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte der jeweiligen Aufzeichnung (insbesondere die Präsentationen) keine (Urheber-)Rechte Dritter verletzen.
5. Bei Verstößen gegen den Datenschutz, insbesondere im Falle der Aufzeichnung von Personen ohne deren Einverständnis, ist unverzüglich die [Stabsstelle Datenschutz- und Informationssicherheitsmanagement](#) der Universität zu informieren.

**D.** Bei technischen Fragen kann ich mich jederzeit an die [IT-Dienste](#) und bei Fragen zum Datenschutz an den [Datenschutzbeauftragten](#) der Universität wenden.

Oldenburg, den

---

(Name, Vorname)

---

(Unterschrift)

**Anlage 2****Liste der fest installierten CA:**

1. A14 1-101 (Hörsaal 1)
2. A14 1-102 (Hörsaal 2)
3. A07 0-030 (Hörsaal G)
4. A01 0-006
5. A01 0-008
6. A04 2-221
7. A11 1-101 (Hörsaal B)
8. W02 1-148
9. W03 1-156
10. W32 0-005
11. V03 0-C002
12. V03 0-D002
13. W03 1-161 (Hörsaal)